



BERUFSETHIK DER SGRP/SSPL

Der Psychologe/die Psychologin in der rechtspsychologischen Tätigkeit und als Experte/in vor Gericht

1. EINLEITUNG

Die Rechtspsychologen situieren sich im Schnittbereich von Psychologie und Recht. Dies ist ein Arbeitsfeld, in dem ethische Dilemmata akzentuiert werden und in dem am häufigsten nachlässiges und unethisches Verhalten vorkommt¹. Dieser Arbeitsbereich ist zudem von grosser sozialer und kultureller Komplexität, in welchem sich oft internationale und interkulturelle Herausforderungen bieten. Die Besonderheit dieses psychologischen Tätigkeitsfeldes erfordert eine Anpassung der üblichen ethischen Standards.

Der Begriff Rechtspsychologie bezieht sich auf Psychologen, die in jeglicher Art von beruflicher Funktion innerhalb gesetzlicher Entscheidungsfindung und Vollstreckung sowohl zivilrechtlicher wie strafrechtlicher Massnahmen tätig ist. Die Rechtspsychologen zielen danach, die Interessen eines Individuums mit kollektiven Interessen oder Interessen anderer Individuen auszugleichen. Der Begriff Experte vor Gericht bezieht sich auf Psychologen, die in Gerichten oder vor anderen Strafverfolgungsorganen zu erscheinen haben sowie auf Fälle, in denen sich mögliche rechtliche Folgen ergeben können (z. B. Versicherungsansprüche für Verletzungen), und welche Beurteilungen und Aussagen auf der Grundlage ihrer beruflichen Qualifikation machen müssen. In dieser Weise kann jeder Psychologe gefordert sein, rechtspsychologische Arbeit zu leisten oder in einem Rechtsfall als Experte aufzutreten. Andere sind im Rechtsbereich als Spezialisten tätig und führen Beurteilungen oder andere spezifische Tätigkeiten durch in Bereichen wie Kindersobhut, Kinderschutz, polizeiliche Ermittlungen, der Psychologie der Zeugenaussage, angeordnete Therapien, Unterstützung in Situationen mit Gewaltverbrechen, im Versicherungsbereich und in anderen dem Rechtsbereich verwandten Bereichen. Die Arbeit im Rechtsbereich, in dem es gilt Entscheide zu fällen und Urteile umzusetzen, welche die persönliche Freiheit einschränken, akzentuiert für den Psychologen die Herausforderung, die berufliche Integrität aufrecht zu erhalten und seine Arbeit auf solide wissenschaftliche Erkenntnisse zu basieren.

Die Basis der Berufsethik bildet primär die Europäische Menschenrechtskonvention, welche sich auf Gesetze und rechtliche Verfahren auswirkt und damit indirekt auch auf die Festlegung von Standards für die Arbeit von Psychologen in Rechtssystemen. Direkte Grundlage für diesen Text sind die Empfehlungen für eine ethische Praxis der European Federation of Psychologists' Associations EFPA. Ein relevantes Dokument für professionelle Standards von Gesundheitsdienstleistern und für Dienstleistungen von Psychologen im rechtspsychologischen Bereich ist auch die WPA-Menschenrechtskonvention².

Die Berufsethik der SGRP ergänzt die Berufsordnung der FSP.

2. KONFLIKTHAFTE GRUNDSITUATIONEN ALS BASIS FÜR SPEZIFISCHE EMPFEHLUNGEN

2.1 Die folgenden konflikthaftern Grundsituationen in der professionellen rechtspsychologischen Arbeit schaffen die Notwendigkeit für spezifische ethische Empfehlungen für die Praxis, denn in diesen Bezügen unterscheidet sich das Tätigkeitsfeld der Rechtspsychologen von jenem der meisten anderen Psychologen.

¹ Gemäss Bericht von Juli 1997 der EFPPA-Arbeitsgruppe für forensische Psychologie an die GV sowie gemäss Erfahrungen des Ständigen Ethikausschusses der EFPPA

² World Psychiatric Association (WPA) Declaration in Hawaii, überarbeitet im 7. Kongress 1983

2.2 Psychologen in der rechtspsychologischen Praxis werden mit den komplexesten sozialen und kulturellen Fragen konfrontiert.

2.2.1 Die Herausforderungen des Rechtssystems führen oft an die Grenzen des psychologischen Wissens und der prognostischen Möglichkeiten. Die Umsetzung von Zwang und Kontrolle, z.B. Haftstrafen, und Entscheidungen zu Einschränkungen von Grundrechten, z.B. im Bereich Sorgerecht für Kinder, kommen einer Verletzung basaler Menschenrechte nahe. Psychologen arbeiten auch mit kulturell oder sozial benachteiligten Menschen oder mit psychiatrischen Insassen. Solche Personen zu verstehen erfordert, unterschiedliche kulturelle Rahmen zu berücksichtigen sowie Vorurteile in der lokalen Kultur wie auch beim Psychologen selber erkennen zu können.

2.3 Rechtspsychologisch tätige Psychologen müssen die Psychologie in Bereichen ausüben, in denen soziale Konflikte, Interessensunterschiede und der Einsatz von Macht und sozialer Kontrolle die Grundlage der Tätigkeit bilden.

2.3.1. Die grundlegenden ethischen Formulierungen bezüglich Privatsphäre, Vertraulichkeit, Selbstbestimmung und Autonomie des Individuums sind in der rechtspsychologischen Arbeit oft nur eingeschränkt realisierbar, was direkte Auswirkungen auf die Tätigkeit und auf die Einschätzungen des Psychologen hat. So müssen z. B. ethische Grundsätze gegen den Nutzen anderer legitimer Werte oder Interessen abgewogen werden, dies mit Bedacht darauf, welche Werte Priorität haben sollen. Die Arbeit der Psychologin kann Konsequenzen haben, die für Klienten unerwartet oder unerwünscht sind. Auch muss sich die Psychologin mit Personen und Gruppen mit unterschiedlichen oder entgegengesetzten Rollen und Interessen befassen.

2.4 Rechtspsychologisch tätige Psychologen praktizieren die Psychologie in einer exponierten und exponierenden Arena.

2.4.1 Die Arbeit, und besonders die vom Psychologen durchgeführten Untersuchungen beinhalten psychologische Informationen über Einzelpersonen wie auch Informationen über die methodische und theoretische Praxis des Psychologen für eine Öffentlichkeit oder für spezifische Empfänger mit unterschiedlichen Interessen, Ressourcen und Kompetenzen. Die Auswertungen und Empfehlungen des Psychologen werden im öffentlichen Diskurs daraufhin geprüft, ob sie den Idealen der Erstellung von fairen Entscheidungen und Urteilen standhalten, da sie oft auf sensiblen persönlichen Daten beruhen oder solche aufführen, z. B. Einschätzungen und Diagnosen zu situativen oder generellen psychischen Verfassungen.

2.4.2 Als Teil der Machtsysteme muss es der Psychologe akzeptieren und erwarten, dass er sowohl in ethischen wie auch hinsichtlich anderer beruflicher Dimensionen kritisch betrachtet wird. Die Arbeit und die Aussagen der Psychologen können vitale Interessen von Personen und von Gruppen betreffen und können zu Streitigkeiten und zu Beschwerden gegen ihre Arbeit führen. Die demokratischen Prinzipien zur Kontrolle der Machtausübung, welche den bestmöglichen Schutz der Betroffenen gewährleisten sollen, müssen auch für die Tätigkeit des Psychologen gelten, so dass auch seine Arbeit öffentlich kritisch beurteilt werden kann. Dies bedeutet, dass der Psychologe zu erwarten hat und darauf vorbereitet sein soll, dass Kritik oder Beschwerden von Kollegen, Kunden und relevanten Dritten auftreten können. Je redlicher und sachgemässer die Arbeit der Psychologen ist, desto leichter wird es sein, sowohl mit unparteiischer als auch parteilicher Kritik umzugehen, ohne Personen anzugreifen oder zu beleidigen.

2.4.3 Dies alles unterstreicht, was im ethischen Kodex folgendermassen formuliert ist, „dass die Lösung einer ethischen Frage oder eines Dilemmas (für den Berufspsychologen) ein Nachdenken und oft einen Dialog mit Klienten oder Kollegen erfordert, in dem unterschiedliche ethische Prinzipien abgewogen werden. Es ist aber wichtig, Entscheidungen zu treffen und Maßnahmen zu ergreifen, auch wenn konfliktvolle Themen bestehen bleiben.“

3. EMPFEHLUNGEN

3.1 **Relevante Kompetenzen und deren Grenzen.** Das Praktizieren in einem rechtspsychologi-

schen Umfeld erfordert, dass die Psychologen in der Lage sind festzulegen, ob, unter welchen Bedingungen und in welchen Grenzen sie die Befugnis haben, die vom Rechtssystem gestellten Fragen zu beantworten und entsprechende Untersuchungen und Behandlungen durchzuführen. Psychologen müssen in der Lage sein, die Grenzen ihrer eigenen Kompetenz zu benennen, das heißt auch, darauf vorbereitet zu sein, auf Aussagen zu verzichten, falls die entsprechende Kompetenz zu gering ist oder fehlt. Dies wird in den meisten Fällen eine Herausforderung für die Integrität des Psychologen sein. Persönliche Stärken werden oft Bestandteil der Kompetenz des Psychologen sein.

3.2 Ethisches Bewusstsein. Ethisches Bewusstsein und ein respektvolles Auftreten ist Teil der fachlichen Kompetenz des Psychologen. Das bedeutet, dass der Psychologe bereit sein muss, ethische Fragen mit allen relevanten Parteien zu diskutieren, insbesondere wenn ethische Prinzipien in Konflikt mit der jeweiligen Aufgabe geraten. Bei der Arbeit in einer rechtspsychologischen Umgebung ist es wichtig, sich der Unterscheidung zwischen rechtlichen und ethischen Pflichten bewusst zu sein. Psychologen sollten über gute Kenntnisse der rechtlichen Grenzen und der rechtlichen Verfahren verfügen, in die ihre Arbeit eingefügt ist. Die Arbeit im Kontext sozialer Konflikte und der Durchsetzung des Rechts bedeutet, dass Interessenunterschiede Werte akzentuieren und starke Emotionen und Reaktionen hervorrufen. Psychologen müssen also fähig sein, sich auf Werte und Interessen einzulassen und wissen, wie diese ihre Arbeit beeinflussen. Dies erfordert auch Respekt und Verträglichkeit bezüglich starker Reaktionen und Emotionen von Personen, die von den Auswirkungen der Arbeit des Psychologen betroffen sind oder von ihr berührt werden.

3.3 Evidenzbasierte Informationen. Der Psychologe arbeitet mit evidenzbasierten Informationen, die aus wissenschaftlichem Vorgehen und dokumentierter Praxis gewonnen werden. Das bedeutet, dass der Psychologe sich auf dem Laufenden hält bezüglich der fachlich üblichen aktuellen Untersuchungsmethoden und Beurteilungen und dass seine Unterlagen und Beobachtungen in jeder Hinsicht so korrekt wie möglich sind.

3.4 Persönliche Werte des Psychologen. Die Fragen und Probleme, die im Rahmen des Rechtes behandelt werden, können leicht grundlegende menschliche Werte und Einstellungen provozieren.

Dies erfordert, dass die Psychologen darauf achtsam sind, wie sich ihre eigenen Werte und Einstellungen bezüglich der zu bearbeitenden Probleme auf ihre Kompetenz und Professionalität auswirken. Für Psychologen ist es wichtig, Situationen auf mögliche persönliche Befangenheit und Begrenzungen hin zu analysieren, welche aus ihren persönlichen, kulturell geprägten Bezugssystemen resultieren können, um ermitteln zu können, wie eine solche Befangenheit ihre professionelle Arbeit beeinträchtigen kann, ebenso wie achtsam zu sein auf kulturelle Befangenheiten in der Wissenschaft und der Sprache der Psychologie.

3.5 Bewusstheit für die schwächere Partei. Die Arbeit als Rechtspsychologe und als sachverständiger Zeuge macht es oft notwendig, sich Personen mit schwachen sozialen oder persönlichen Ressourcen zuzuwenden, um deren Autonomie und Selbstbestimmung zu unterstützen. Für Psychologen wird dies eine Herausforderung für ihre Kompetenz bilden, gültige Beurteilungen vorzunehmen und gültige Aussagen an eine legitime verantwortliche Stelle abzugeben und zugleich eine respektvolle Beziehung zu den beurteilten Personen zu halten. Psychologen können auch gefordert sein, einer schwächeren Partei zu helfen, ihre Interessen, Bedürfnisse und Autonomie zu einem Minimum auszudrücken, ohne aber die Rolle eines Anwaltes ihre Klienten einzunehmen. Bei der Arbeit mit Kindern ist es wichtig, 'das Kindeswohl' zu erkennen und sich dafür einzusetzen, sowohl als Ausrichtung in der Betreuung während der Untersuchung wie auch in den Empfehlungen des Psychologen.

3.6 Einschränkungen der Bereitschaft zu Zusammenarbeit. Aufgrund des Alters, der persönlichen Ressourcen, gesetzlich zulässiger Einschränkungen und anderer verfahrenstechnischer Umstände haben viele Personen nur eine begrenzte oder gar keine Möglichkeit der persönlichen Einwilligung zur Zusammenarbeit mit dem Psychologen. Wenn der Psychologe durch Behörden der Strafverfolgung und anderer Justizbereiche beauftragt wird, kann die Weigerung, mit dem Psychologen zusammenzuarbeiten negative Folgen für die betroffene Person zur Folge haben. In einer solchen Situation ist der Psychologe angehalten, die Person sorgfältig zu den Umständen der Zusammenarbeit zu informieren, bezüglich der benutzten Methoden und der zu erfolgenden

Aussagen, ebenso wie auch zu den Konsequenzen einer ungenügenden oder verweigerten Zusammenarbeit. Psychologen haben eine persönliche Verantwortung dafür, über ihre Tätigkeit zu informieren und sie dürfen dies nicht dem Auftraggeber, dem Anwalt oder jemand anderem überlassen.

3.7 Normative Schwerpunkte. Die Probleme, mit denen der Psychologe als Rechtspsychologe oder als vorgeladener Experte zu tun hat, sind oft normativ und in einen kulturellen Rahmen eingebettet, die von Personen nicht notwendigerweise geteilt werden, die der Psychologen zu beurteilen oder zu behandeln hat. Die Arbeit mit Personen mit unterschiedlichen kulturellen und sozialen Bezugsrahmen erfordert, dass der Psychologe darauf bedacht ist, genügend Informationen über den Auftrag zu geben. Dies umfasst Informationen über die Rahmenbedingungen und Methoden der Psychologie, über die Einschätzungen und Behandlungsvorschläge sowie auch zu jenen Auswirkungen, die aufgrund von Entscheidungen des Gerichts zwingend erfolgen können. Darin ist der Psychologe gefordert, eine Sprache zu benutzen, die sowohl für im Justiz- wie im Strafverfolgungsbereich Tätige verständlich ist, deren Fachausdrücke und Einschätzungen aber zugleich der beurteilten Person gebührenden Respekt erweisen und die auch für sie informativ sind. Falls es nicht möglich ist, die zu beurteilende Person zu informieren und mit ihr eine Einwilligung zur Zusammenarbeit zu erreichen, muss der Psychologe den gesetzlichen Vertreter konsultieren.

3.8 Beschränkungen der Vertraulichkeit. Im rechtspsychologischen Rahmen tätig zu sein bedeutet, dass es kein absolutes Berufsgeheimnis gibt. Die Einschränkungen der Vertraulichkeit variieren und müssen für die jeweilige Aufgabe geklärt und teilweise ausgehandelt werden. Als sachverständiger Zeuge und als Rechtspsychologe tätig zu sein erfordert häufig das Weitergeben und das Kommentieren von persönlichen Informationen an Andere, ohne dass eine entsprechende Vertraulichkeit sicherstellt werden kann. Der Psychologe kann häufig nicht garantieren, dass die weitergegebenen Informationen oder Aussagen nicht für andere Zwecke verwendet oder nicht an Dritte weitergegeben werden, die keine relevanten Rollen in der Untersuchung spielen. Dies erfordert, dass der Psychologe äußerst sorgfältig darauf achten soll, nicht mehr Informationen zu liefern, als für eine klare Kommunikation seiner Arbeit und seiner Ergebnisse notwendig ist, und so weit ihm möglich ist kontrolliert, dass keine Informationen an nicht berechnigte Personen oder an Personen, welche sie nicht benötigen gelangen können. Personen, welche dem Psychologen Informationen liefern oder jene, über welche er Aussagen zu machen hat, müssen gut über die Beschränkungen der Vertraulichkeit informiert werden.

3.9 Schadensbegrenzung. Personen unter sozialer Kontrolle, die in ihrer Freiheit oder Autonomie eingeschränkt sind, erleben dies öfters als schädlich für ihre Interessen und für ihre Integrität. Das kann auch bezüglich der Arbeit und der Aussagen des Psychologen der Fall sein. Daher soll der Psychologe so weit wie möglich darauf achten, den Schaden zu minimieren und dennoch die geforderten Informationen an den Auftraggeber zu liefern. Durch die Vermeidung von beleidigenden Ausdrücken sowohl für die Person wie auch für die untersuchten Persönlichkeitseigenarten, sowie durch einen Fokus eher auf Verhaltensmustern als auf persönliche Merkmalen wird es am ehesten zu erreichen sein, den möglichen Schaden durch Aussagen des Psychologen zu reduzieren.

3.10 Vermeidung von Missbrauch. Die Arbeit im Kontext von Konflikten und von Machtdurchsetzung erhöht die Möglichkeit für Missbrauch und bewusste Fehlinterpretation durch andere Akteure im System, mit denen Psychologen durch ihre Arbeit zu tun haben. Dies erfordert, dass Psychologen sich der Möglichkeit bewusst sind, dass ihre Arbeit in illegitimer Weise verwendet werden kann um andere zu unterdrücken, zu täuschen oder anderweitig zu schädigen. Dies verlangt, dass Psychologen tun sollten was sie können, sowohl proaktiv als auch reaktiv, um solchen Missbrauch ihrer Arbeit und ihrer Aussagen zu reduzieren.

3.11 Wahrung der Integrität und Neutralität bei Interessenunterschieden. Bei starken Interessenskonflikten wird es Instanzen geben, die versuchen, den Psychologen direkt oder indirekt sowohl auf beruflicher als auch auf persönlicher Ebene zu beeinflussen. Als allgemeine Empfehlung sollte der Psychologe darauf abzielen, Zuweisungen durch dazu legitimierte Instanzen zu erhalten und nicht durch irgendeine in den Konflikt involvierte Partei, obwohl anerkannt wird, dass der Spielraum dazu von der Beschaffenheit des staatlichen Rechtssystems abhängt. Alle Arten von Doppelbeziehungen sollten vermieden werden. So weit wie möglich sollte der Psychologe versuchen,

die höchste Neutralität und Integrität in einem Konflikt zu bewahren, und er sollte auf die beste Lösung oder eine gerechte Entscheidung hinarbeiten. Finanzielle Fragen im Zusammenhang mit der Aufgabe sollten klar ausgehandelt werden, bevor der Auftrag durchgeführt wird, und sofort wieder, wenn neue Umstände entstehen sollten.

3.12 Kritik und Beschwerden annehmen. Im Rahmen der Aufrechterhaltung der gesetzlichen Rechte und der Sicherheit des Individuums muss die Arbeit des Psychologen im Falle von Kritik und von Klagen auch einer Überprüfung oder einer Peer-Evaluation zur Verfügung stehen. Psychologen, die im rechtspsychologischen Bereich mitwirken, müssen darauf vorbereitet sein, und sie sollten auf Kritiker und auf Beschwerden mit der gleichen Integrität reagieren, die ansonsten in ihrer Arbeit erwartet werden.

3.13 Verantwortung für den Beruf. In der Arbeit als Rechtspsychologe oder als Experte vor Gericht ist die Tätigkeit als professioneller Psychologe viel stärker exponiert, als in vielen anderen Bereichen. So werden das Bild von und das Vertrauen in die professionelle Psychologie gestärkt durch hohe ethische und allgemeine professionelle Standards in der Arbeit des einzelnen Psychologen.

[Neufassung im Mai 2017 vom Vorstand der SGRP genehmigt]